

SG_GERICHTE IV-2019/157 vom 30. April 2020

SG Gerichte, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2019_157

FR: SG_GERICHTE IV-2019/157 du 30 avril 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2019/157 del 30 aprile 2020

Regeste

Art. 14 Abs. 1 und 2 SVG (SR 741.01). Die Rekurrentin lenkte ein Motorfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,87 mg/l (was einer Blutalkoholkonzentration von 1,74 Gewichtspro mille entspricht). Sie zeigte keine Ausfallerscheinungen. Im verkehrsmmedizinischen Gutachten wurden eine Alkoholabhängigkeit und ein Alkoholmissbrauch verneint und eine verkehrrelevante Alkoholgefährdung bejaht. Die Voraussetzungen für eine Alkoholtotalabstinenzauflage werden verneint und stattdessen eine Alkoholfahrabstinenz angeordnet (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. April 2020, IV-2019/157).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 30.04.2020 IV-2019/157 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 30.04.2020 IV-2019/157 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 30.04.2020 IV-2019/157

Art. 14 Abs. 1 und 2 SVG (SR 741.01). Die Rekurrentin lenkte ein Motorfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,87 mg/l (was einer Blutalkoholkonzentration von 1,74 Gewichtspro mille entspricht). Sie zeigte keine Ausfallerscheinungen. Im verkehrsmmedizinischen Gutachten wurden eine Alkoholabhängigkeit und ein Alkoholmissbrauch verneint und eine verkehrrelevante Alkoholgefährdung bejaht. Die Voraussetzungen für eine Alkoholtotalabstinenzauflage werden verneint und stattdessen eine Alkoholfahrabstinenz angeordnet (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. April 2020, IV-2019/157).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.